

Sehr geehrter Herr Seidel,

mit Schreiben vom 19.05.2016 haben wir für die Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2016 die Berücksichtigung des Tagesordnungspunktes „Beschwerde Wohnbebauung Püning 15“ beantragt. Gestern haben Sie uns informiert, dass der Punkt in der Ratssitzung behandelt wird.

Zu diesem Tagesordnungspunkt übersenden wir Ihnen deshalb ergänzende Erläuterungen und einen Beschlussvorschlag, der zur Abstimmung gestellt werden soll:

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Everswinkel zieht das Recht zur Entscheidung über das weitere Verfahren gemäß § 41 GO NW in Verbindung mit § 5 Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel an sich und verweigert das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben Püning 15.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 17.05.2016 (Eingang) wendet sich ein Bürger gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NW an den Rat der Gemeinde Everswinkel.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Wohnbebauung des Grundstücks Püning 15. Der Petent fordert den Rat der Gemeinde Everswinkel auf, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. BauGB nicht vorliegen (Seite 14 der Beschwerde).

§ 24 GO NW behandelt Anregungen und Beschwerden, die formalen Voraussetzungen unterliegen:

- Gemäß der o. g. Vorschrift in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- Aus dem vorliegenden Schreiben geht der Bürger als Petent eindeutig hervor. Ebenfalls ist die Eingabe zweifelsfrei an den Rat der Gemeinde Everswinkel gerichtet.
- Weiterhin ist das Schreiben als Beschwerde zu werten. Eine Beschwerde bringt den Wunsch (ein konkretes Verlangen) des Petenten an den Adressaten zum Ausdruck, einen bestimmten Sachverhalt in dem vom Petenten gewünschten Sinne zu überprüfen.
- Unter Angelegenheiten der Gemeinde werden Angelegenheiten verstanden, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben und von dieser eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden. Der Rat darf sich dabei nicht mit Angelegenheiten befassen, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt, z. B. Bund oder Land fallen, ohne dass ein konkreter Sachzusammenhang

mit Angelegenheiten der Gemeinde besteht.

- In dem Schreiben geht es um das Grundstück Püning 15 im Ortsteil Alverskirchen, für dessen Wohnbebauung die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens Voraussetzung ist. Die Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens für dieses Grundstück fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde Everswinkel.

Somit sind alle formellen Anforderungen an eine Anregung oder Beschwerde nach § 24 GO NW erfüllt.

Gemäß GO NW kann der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden einem Ausschuss übertragen.

Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung ist der Hauptausschuss für diese Angelegenheiten zuständig. Er prüft die Anregungen und Beschwerden inhaltlich und überweist sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, sofern er nicht selbst zuständig ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die nächste reguläre Sitzung des Hauptausschusses erst für den 29.06.2016 terminiert ist, die Angelegenheit aber zeitnah behandelt werden sollte, wird sie in die Ratssitzung am 02.06.2016 eingebracht. § 41 GO NW gibt dem Rat das Recht, die Entscheidung über das weitere Verfahren zu treffen.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Wohnbebauung Püning kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB vorliegen. Sind die zu prüfenden Kriterien nicht erfüllt, darf das Einvernehmen von der Gemeinde Everswinkel nicht erteilt werden.

Der Petent legt in seinem Schreiben ausführlich dar, dass die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB zur Wohnbebauung des Grundstücks Püning 15 nicht erfüllt sind. Das gemeindliche Einvernehmen ist gemäß § 36 Abs. 1 BauGB vom Rat der Gemeinde Everswinkel zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilfried Hamann
SPD-Fraktionsvorsitzender